

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 366/2020 betreffend
Standards für Veloinfrastruktur**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 366/2020 betreffend Standards für Veloinfrastruktur wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Dezember 2022 folgendes von Kantonsrat Thomas Schweizer, Hedingen, und Mitunterzeichnenden am 28. September 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Richtlinie «Anlagen für den leichten Zweiradverkehr des Kantons Zürich» zu aktualisieren und zu ergänzen, bzw. neue Grundlagen zu schaffen, mit dem Ziel, dass die Verbindungen möglichst sicher und attraktiv sind und der Veloverkehr, wo angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird. Dabei sollen sowohl technische Anforderungen (Breite von Veloschnellrouten und Velo-Hauptverbindungen, Radstreifen, Radwegen, gemeinsame oder getrennte Führung des Fuss- und Radverkehrs, Abgrenzung von Fuss- und Radverkehr, Details bei der Knotengestaltung, Signalisierungen usw.) als auch der Umgang mit Zielkonflikten in engen Strassenräumen (Flächenaufteilung, Temporegime, ÖV-Bevorzugung) bearbeitet werden.

Bericht des Regierungsrates:

Der Anteil des Veloverkehrs im Strassenverkehr nimmt stetig zu und das Velo trägt als umweltfreundliches Verkehrsmittel zum Klimaschutz bei. Seit Langem verfügt der Kanton über verschiedene Richtlinien und Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. 2018 startete der Kanton Zürich einen Prozess zur Aktualisierung der Standards Veloverkehr. Ziele waren die Schaffung von Umsetzungsstandards zum 2016 beschlossenen kantonalen Velonetzplan sowie die Aktualisierung der Normierung und Regulierung.

Gemäss Art. 6 des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz, SR 705) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Velowegnetze nach bestimmten Grundsätzen zu planen und umzusetzen.

Gestützt auf RRB Nr. 1185/2020 haben das Amt für Mobilität, das Tiefbauamt und die Kantonspolizei am 1. März 2023 neue «Standards Veloverkehr» erlassen. Sie sind Bestandteil der übergreifenden kantonalen Standards für Strassenbau und berücksichtigen die bundesrechtlichen Vorgaben. Die Standards verfolgen im Sinne einer für kantonale Vorhaben verbindlichen Weisung das Ziel der Schaffung eines sicheren und attraktiven Veloangebots für alle Altersgruppen sowie der nachhaltigen Steigerung des Veloverkehrsanteils. Für kommunale Vorhaben haben die Standards empfehlenden Charakter. Die neuen Standards entsprechen den mit dem vorliegenden Postulat geforderten Grundsätzen der angestrebten Trennung des Veloverkehrs vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr. Die im Postulat ferner verlangte Schaffung von technischen Anforderungen wird in den Standards ebenfalls behandelt. Gegenwärtig wird geprüft, ob und in welcher Form allgemeingültige Grundsätze zum Umgang mit Zielkonflikten formuliert werden können.

Die 2022 beschlossenen Standards für Staatsstrassen legen einheitliche Grundsätze für den Bau, die Gestaltung und die Materialisierung von Staatsstrassen sowie die Prinzipien zur Teilung der Kosten fest. Die nun erlassenen Standards Veloverkehr stehen im Einklang mit diesen Vorgaben. Ebenfalls schaffen die Standards Veloverkehr die verlangten Grundsätze im Sinne des Veloweggesetzes.

Die Anliegen des Postulats sind damit vollumfänglich umgesetzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 366/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli